

## **ANTRAG**

**der Fraktion der FDP**

### **Sondervermögen MV-Schutzfonds abwickeln**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Mittlerweile sprechen nahezu alle im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in Erscheinung getretenen Wissenschaftler von einem Ende der Pandemie beziehungsweise bescheinigen dieser einen erfolgten Übergang in eine Endemie.
2. Auch die Weltgesundheitsorganisation hat sich in den vergangenen Wochen bereits optimistisch hinsichtlich des weltweiten Corona-Geschehens geäußert und geht davon aus, dass sie den formalen Zustand der „gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite“ im Jahr 2023 aufheben können wird.
3. Seit dem Entfallen der Maskenpflicht im ÖPNV und der Isolationspflicht ist das Corona-Geschehen bereits jetzt faktisch nicht mehr mit den Gegebenheiten der letzten drei Jahre zu vergleichen.
4. Aufgrund der zuvor genannten Punkte widerspricht die Aufrechterhaltung des kredit-finanzierten Sondervermögens MV-Schutzfonds und somit die weitere Finanzierung von Ausgaben – die vermeintlich im Zusammenhang mit den durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 ausgelösten Vorkommnissen stehen – mit Hilfe von Krediten, dem § 2 Absatz 2 unserer Verfassung.

**II. Die Landesregierung wird aufgefordert,**

1. alle geplanten Ausgaben, welche durch die Aufnahme zusätzlicher Kredite im Rahmen des MV-Schutzfonds noch finanziert werden sollen, vollständig, sowohl im Hinblick auf die Gesamtzahl an zu erwartenden Vorhaben, als auch auf die inhaltliche Ausgestaltung und zeitliche Einordnung der zu erwartenden Vorhaben spätestens am 24. April 2023 zusammenzutragen und dem Landtag zur Beratung zur Verfügung zu stellen.
2. diese Vorhaben entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aus § 5 und § 6 Absatz 2 des Sondervermögensgesetzes „MV-Schutzfonds“ – SVMVFG M-V den zur Freigabe von Mitteln aus dem Sondervermögen MV-Schutzfonds berechtigten Stellen – dem Landtag beziehungsweise dem Finanzausschuss – zu einer finalen Entscheidung spätestens bis zum 2. Mai 2023 vorzulegen.
3. die notwendigen Schritte einzuleiten, um das Sondervermögen MV-Schutzfonds nach Abarbeitung der Ziffern II.1 und II.2 so schnell wie möglich abzuwickeln. Die entsprechenden rechtlichen Entscheidungsgrundlagen zur Ermöglichung der rechts-sicheren Finanzierung der in Ziffer II.2 positiv beschiedenen Projekte sowie zur dann folgenden Abwicklung des MV-Schutzfonds sind dem Landtag in der Mai-Plenarwoche vorzulegen.
4. zu prüfen, ob ein früherer Tilgungsbeginn für die durch die Errichtung des Sondervermögens MV-Schutzfonds entstandenen Kreditschulden beim Land umgesetzt werden kann und womöglich finanziell günstige Konditionen ermöglicht.

**René Domke und Fraktion**

**Begründung:**

Das kreditfinanzierte Sondervermögen MV-Schutzfonds steht seit seiner Gründung, aber auch verstärkt durch substanzielle Veränderungen im Rahmen von (Nachtrags-)Haushalten, in der Kritik. Bereits jetzt und auch schon im Laufe der letzten Wochen und Monate gibt es von vielen Seiten die Kritik, dass die Finanzierung vieler Projekte der Landesregierung mit finanziellen Mitteln aus dem Sondervermögen MV-Schutzfonds rechtswidrig war und ist. Prominente öffentliche Kritiker des Umgangs der Landesregierung mit dem Sondervermögen MV-Schutzfonds sind z. B. der Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V. oder auch der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern. Besonders deutlich wurde die inhaltlich tiefgreifende Kritik des Landesrechnungshofes dabei in dem unplanmäßig erstellten „Sonderbericht zum MV-Schutzfonds“.

Zusätzlich zu dieser generellen Kritik an der Ausgestaltung des Sondervermögens MV-Schutzfonds kommt nun noch der zeitliche Aspekt beziehungsweise der Aspekt der überwundenen pandemischen Lage hinzu. In § 2 des Sondervermögensgesetzes „MV-Schutzfonds“ heißt es dazu: „Das Sondervermögen ‚MV-Schutzfonds‘ dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen.“ Dementsprechend muss die Frage gestellt werden, inwiefern Maßnahmen in den kommenden Monaten beziehungsweise Jahren noch zur Bewältigung der Corona-Pandemie notwendig und geeignet sein können oder wie lange man bestimmte Ausgaben noch als Folgen benannter Pandemie bezeichnen kann.

Um diese Einschätzungen vornehmen zu können, muss man das Corona-Geschehen in Deutschland und der Welt betrachten. Bereits Ende des Jahres 2022 sprachen viele der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in Erscheinung getretenen Wissenschaftler von einem Ende der Pandemie beziehungsweise von einem Übergang in eine Endemie. Auch die Weltgesundheitsorganisation, insbesondere in Person des Generaldirektors Tedros Adhanom Ghebreyesus, hat sich in den letzten Wochen positiv zu der Entwicklung des Corona-Geschehens weltweit geäußert und geht davon aus, dass sie den formalen Zustand der „gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite“ im Jahr 2023 aufheben wird.

In Deutschland und damit auch in Mecklenburg-Vorpommern muss man konstatieren, dass das aktuelle Corona-Geschehen nichts mehr mit der Situation der letzten Jahre zu tun hat. Eindrucksvoll belegen lässt sich dies durch die sehr geringe Anzahl an mit Corona-Patienten belegten Betten in deutschen Krankenhäusern sowie durch die Tatsache, dass nach dem Abschaffen der Isolationspflicht und der Maskenpflicht im ÖPNV in allen Bundesländern nur noch die FFP2-Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen gilt.

Unter Betrachtung aller genannten Punkte muss sich nun sowohl die Landesregierung als auch insbesondere der Landtag fragen, wie lange das Sondervermögen MV-Schutzfonds unter größtmöglichen Ansprüchen an die Rechtssicherheit noch aufrechterhalten werden kann beziehungsweise sollte.